

159

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2001

Herausgegeben und versendet am 15. November 2001

26. Stück

50. Verordnung: Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand

50.

Verordnung

der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 32/1949 in der Fassung LGBl.Nr. 24/1998, wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Anzeigepflicht für die Pflanzenkrankheit Feuerbrand und das Auspflanzen und das Verbringen bestimmter Wirtspflanzen.

§ 2

Anzeigepflicht

Wer immer an irgendeinem Ort des Landes die

Pflanzenkrankheit Feuerbrand feststellt oder Anzeichen wahrnimmt, die mit Grund auf das Vorhandensein von Feuerbrand schließen lassen, hat dies dem für diesen Ort zuständigen Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Hierüber ist die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu informieren.

§ 3

Schutzmaßnahmen

Das Auspflanzen und Verbringen von Crataegus (Weiß- und Rotdorn) und Cotoneaster (Zwergmispel) ist verboten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r